



Leistungen der Pflegeversicherung für unsere Kunden

Die Pflegeversicherung wurde 1995 eingeführt. Grundlage für die Inanspruchnahme von deren Leistungen ist die Einstufung in einen Pflegegrad. Die Einstufung in einen der fünf Pflegegrade erfolgt durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK).

Die Leistungen der Pflegeversicherung, die von Pflegediensten übernommen werden können, bieten Hilfen bei der Körperpflege, der Ernährung, der Mobilität, der pflegerischen Betreuung sowie der Hauswirtschaft. Über die Verhinderungspflege und die Entlastungsleistungen nach § 45b sind zusätzliche Leistungen zur Begleitung und Betreuung möglich.

Die Leistungen der Pflegeversicherung können den notwendigen Bedarf nicht decken, der Grundlage für die Einstufung in die Pflegegrade ist. Die Leistungen ergänzen und unterstützen die familiäre, nachbarschaftliche oder sonstige ehrenamtliche Pflege und Betreuung.

Die Leistungskomplexe

Die Dienstleistungen, die die Pflegeversicherung finanziert, sind in s.g. Leistungskomplexen zusammengefasst. Hier sind einzelne Tätigkeiten, wie z.B. Waschen, Zähneputzen und Ankleiden in einer Leistung gebündelt worden. Der Inhalt (die vom Pflegekunden gewünschte Unterstützung) der Leistung wird erbracht, unabhängig davon, ob das im Einzelfall schnell geht oder lange dauert. Ein Leistungskomplex ist dann abzurechnen, wenn der wesentliche Teil der Leistung erbracht ist. Es müssen nicht immer alle Tätigkeiten erbracht werden: Der Pflegekunde hat eine Morgentoilette (Pflege) mit Zahnpflege gewählt, will sich aber die Zähne später selber putzen. Der Pflegedienst muss trotzdem die Leistung abrechnen. Auch wenn die Pflegekraft beispielweise das Anziehen der Kleidung nur beaufsichtigt oder anleitet, aber nicht selbst übernimmt, ist die Leistung abzurechnen. Die in Rheinland-Pfalz geltenden Leistungskomplexe wurden mit den Landesverbänden der Pflegekassen festgelegt und sind so für alle Pflegedienste in Rheinland-Pfalz verbindlich. Die Pflegekräfte können bei der Leistungserbringung nicht von diesem Katalog abweichen, indem sie Leistungen anders erbringen oder beispielsweise statt des „Zähneputzens“ den Frühstückskaffee kochen.

Die Leitungskräfte des Pflegedienstes erläutern Ihnen gern die verschiedenen Leistungen und vereinbaren, was konkret bei Ihnen erbracht werden soll. Dies wird im Pflegevertrag schriftlich festgehalten. Die Pflegekräfte erhalten den Auftrag, sich an diese Vereinbarung zu halten. Sollen einmal andere Leistungen erbracht werden, wird dies von den Pflegekräften dokumentiert und in der Regel abgerechnet. Auch kann der Pflegevertrag von Ihnen jederzeit verändert werden. Da die Pflegeversicherung nicht alle Lebensbereiche umfasst, bietet der Pflegedienst weitere Dienstleistungen an, die privat finanziert werden. Für weitere Fragen stehen Ihnen die Leitungskräfte oder die Pflegekräfte gern zur Verfügung.

Erstbesuch inkl. Hausbesuchspauschale

beinhaltet insbesondere:

1. Anamnese
2. Pflegeplanung

Kleine Morgen-/Abendtoilette

beinhaltet insbesondere:

1. Hilfe beim Aufsuchen oder Verlassen des Bettes
2. An- und Auskleiden
3. Teilwaschen inkl. Hautpflege und Dekubitus- und Pneumonieprophylaxe
4. Mundpflege und Zahnpflege, Zahnprothesenpflege einschl. Parodontitis- und Soorprophylaxe
5. Kämmen

Beispiel:

Die Pflegekraft hilft Ihnen beim Aufstehen und begleitet Sie ins Bad. Sie wäscht Ihnen den Oberkörper und cremt diesen bei Bedarf ein. Sie hilft Ihnen bei der Mund- und Zahnpflege. Sie suchen gemeinsam die Anzihsachen aus und sie hilft Ihnen beim Anziehen. Dann reicht die Pflegekraft Ihnen den Kamm zum Kämmen. Zum Abschluss begleitet Sie die Pflegekraft in die Küche.

Oder

Abends kommt die Pflegekraft und begleitet Sie ins Bad. Dort hilft sie Ihnen beim Umziehen, unterstützt Sie beim Waschen von Händen und Gesicht und hilft Ihnen bei der Mund- und Zahnpflege. Anschließend begleitet Sie die Pflegekraft ins Bett.

Große Morgen-/Abendtoilette

beinhaltet insbesondere:

1. Hilfe beim Aufsuchen oder Verlassen des Bettes
2. An-/Auskleiden
3. Waschen, Duschen inkl. Hautpflege und Dekubitus- und Pneumonieprophylaxe
4. Rasieren
5. Mundpflege, Zahnpflege, Zahnprothesenpflege einschl. Parodontitis- und Soorprophylaxe
6. Kämmen

Beispiel:

Die Pflegekraft hilft Ihnen beim Aufstehen und begleitet Sie ins Bad. Dort hilft sie Ihnen beim Waschen des gesamten Körpers oder beim Duschen. Sie unterstützt Sie bei der Zahn- und Mundpflege und hilft Ihnen beim Anziehen. Dann rasiert Sie die Pflegekraft und reicht Ihnen den Kamm. Abschließend begleitet Sie die Pflegekraft in Ihren Aufenthaltsbereich.

Große Morgen-/Abendtoilette mit Vollbad

beinhaltet insbesondere:

1. Leistungen der großen Morgen-/Abendtoilette
2. Baden

Beispiel:

Die Pflegekraft hilft Ihnen beim Aufstehen und begleitet Sie ins Bad. Dort lässt sie das Badewasser ein, hilft Ihnen beim Einstieg in die Wanne und beim Waschen des gesamten Körpers. Anschließend unterstützt sie Sie bei der Zahn- und Mundpflege und hilft Ihnen beim Anziehen. Abschließend begleitet Sie die Pflegekraft in Ihren Aufenthaltsbereich.

Vollbad

beinhaltet insbesondere:

1. An-/Auskleiden
2. Baden inkl. Hautpflege und Dekubitus- und Pneumonieprophylaxe
3. Hilfe beim Aufsuchen oder Verlassen des Bettes

Beispiel:

Die Pflegekraft hilft Ihnen beim Aufstehen und begleitet Sie ins Bad. Dort lässt sie das Badewasser ein. Nach Ihrem Bad hilft sie Ihnen beim Anziehen. Abschließend begleitet Sie die Pflegekraft in Ihren Aufenthaltsbereich.

An-, Aus- und Umkleiden

beinhaltet insbesondere:

1. Richten der Kleidung
2. Begleiten zum Ort des An-/Aus- und Umkleidens
3. An- und Aus- oder Umkleiden
4. Begleiten in den gewünschten Bereich innerhalb der Wohnung

Beispiel:

Wechsel von Tages- und Nachtbekleidung

Hilfe bei Ausscheidungen

beinhaltet insbesondere:

1. An-/Auskleiden
2. Hilfen/Unterstützung bei der Blasen- und/oder Darmentleerung
(im Falle eines Katheters oder Stomas entsprechende Versorgung)
3. Intimpflege

Beispiel:

Während der kleinen Morgentoilette begleitet Sie die Pflegekraft auf die Toilette. Sie hilft Ihnen beim Säubern des Intimbereichs nach dem Toilettengang. Die Pflegekraft hilft Ihnen beim Anziehen der Pants.

Oder

Sie benutzen über Nacht den bereitgestellten Toilettenstuhl. Die Pflegekraft übernimmt am Morgen die Entleerung des Toilettenstuhls.

Oder

Sie haben einen Blasenkateter und die Pflegekraft entleert oder wechselt den Urinbeutel.

Lagern/Betten

beinhaltet insbesondere:

1. Betten machen/richten
2. Lagern
3. Dekubitusprophylaxe (ggf. mit Hautpflege)

Beispiel:

Die Pflegekraft richtet beim morgendlichen Einsatz das Bett. Sie schüttelt das Kissen auf und richtet ihr Bettzeug.

Und/oder

Sie bringt Sie ins Bett und stützt Ihre Seitenlage mit Kissen oder sorgt dafür, dass Ihre Fersen frei gelagert sind.

Mobilisation

beinhaltet insbesondere:

1. Gezielte Bewegungsübungen (z.B. Gehen, Stehen, Treppensteigen einschl. Gleichgewichtshalten)
2. Vorbeugen von Gelenkversteifungen durch mehrmaliges Bewegen gefährdeter Bein- und Armregionen

Beispiel:

Die Pflegekraft übt mit Ihnen gezielt bestimmte Bewegungsabläufe, wie zum Beispiel gehen, stehen, Treppen steigen.

Oder

Die Pflegekraft bewegt mehrere Gelenke mehrmalig durch.

Hilfe bei der Nahrungsaufnahme

beinhaltet insbesondere:

1. Mundgerechtes Zubereiten der Nahrung
2. Hilfe beim Essen und Trinken
3. Hygiene im Zusammenhang mit der Nahrungsaufnahme

Beispiel:

Die Pflegekraft schmiert ein Brot, schneidet es in mundgerechte Stücke und reicht es Ihnen an oder beaufsichtigt die Einnahme der Mahlzeit.

Sondenkost bei implantierter Magensonde (PEG)

beinhaltet insbesondere:

1. Aufbereitung der Sondennahrung
2. Verabreichung der Sondenkost

Beispiel:

Sie haben eine Magensonde und die Pflegekraft kommt und schließt die Nahrung oder Flüssigkeit an die Sonde an.

Hilfestellung beim Verlassen oder Wiederaufsuchen der Wohnung

beinhaltet insbesondere:

1. An-/Auskleiden in Zusammenhang mit dem Verlassen oder Wiederaufsuchen der Wohnung
2. Treppen steigen

Beispiel:

Sie haben einen Termin außer Haus. Die Pflegekraft kommt, hilft Ihnen in die Jacke und die Schuhe und begleitet Sie bis vor die Haustür.

Begleitung bei Aktivitäten außerhalb der Wohnung

beinhaltet insbesondere:

1. An-/Auskleiden im Zusammenhang mit dem Verlassen oder Wiederaufsuchen der Wohnung
2. Treppen steigen
3. Begleitung bei Aktivitäten, bei denen das persönliche Erscheinen erforderlich und ein Hausbesuch nicht möglich ist (keine Spaziergänge, keine kulturellen Veranstaltungen)

Die Parteien dieses Vertrages gehen davon aus, dass für diese Leistung i.d.R. 60 Minuten zur Verfügung stehen.

Beispiel:

Sie haben einen Termin außer Haus. Die Pflegekraft kommt, hilft Ihnen in die Jacke und die Schuhe und begleitet Sie zum Arzt. Dort wartet die Pflegekraft auf Sie und begleitet Sie zurück in ihre Wohnung.

Zusätzliche pflegfachliche Anleitung bei körperbezogenen Pflegemaßnahmen

Eine zusätzliche pflegfachliche Anleitung des Pflegebedürftigen und/oder der Pflegeperson dient der Stabilisierung von Pflegesituationen und der Unterstützung und Förderung der Selbständigkeit des Pflegebedürftigen, soweit dieser kognitiv und körperlich dazu in der Lage scheint, bestimmte Verrichtungen (wieder) selbständig bzw. durch die Pflegeperson unterstützt zu bewältigen. Zusätzliche pflegfachliche Anleitung kann insbesondere bei Änderungen der häuslichen Pflegesituation oder des Gesundheitszustandes zu folgenden Themen erforderlich sein:

- Selbstversorgung (z.B. Körperpflege, An- und Ausziehen, Ernährung, Toilettenbenutzung/Wechsel Inkontinenzmaterialien) mit korrektem Einsatz von Hilfsmitteln
- Mobilität (z.B. Veränderung Sitz-/Liegeposition, Aufrichten, Aufstehen, Gehen, Treppensteigen) unter Nutzung von Hilfsmitteln (z.B. Strickleiter, Patientenaufrichter, Rollator, Lifter)

- Bewältigung von krankheits- oder therapiebezogenen Anforderungen und Belastungen.

Die zusätzliche pflegfachliche Anleitung wird von einer Pflegefachkraft in der Häuslichkeit des Pflegebedürftigen erbracht. Inhalte der pflegfachlichen Anleitung sind zu dokumentieren.

Die zusätzliche pflegfachliche Anleitung kann nur in Kombination mit körperbezogenen Pflegemaßnahmen (Leistungskomplex 2-13) abgerechnet werden.

Pflegerische Betreuung

beinhaltet insbesondere:

1. Begleitung: Unterstützung von Aktivitäten im häuslichen Umfeld, die dem Zweck der Kommunikation und der Aufrechterhaltung sozialer Kontakte dienen

Beispiel:

- Spaziergänge in der näheren Umgebung
- Ermöglichung des Besuchs von Verwandten und Bekannten
- Begleitung zum Friedhof
- Unterstützung bei der Organisation von Dienstleistungen

2. Beschäftigung: Unterstützung bei der Gestaltung des häuslichen Alltags

Beispiel:

- Hilfen zur Entwicklung und Aufrechterhaltung einer Tagesstruktur
- Hilfen zur Durchführung bedürfnisgerechter Beschäftigungen
- Hilfen zur Einhaltung eines bedürfnisgerechten Tag-/Nacht-Rhythmus
- Unterstützung bei Hobby und Spiel

3. Beaufsichtigung: Sonstige Hilfen, bei denen aktives Tun nicht im Vordergrund steht

Beispiel:

- Anwesenheit der Betreuungsperson und Beobachtung des Pflegebedürftigen zur Vermeidung einer Selbst- und Fremdgefährdung
- bloße Anwesenheit, um emotionale Sicherheit zu geben.

4. Dokumentation

Beispiel:

- Führen eines Biographiebogens

Hilfen bei der Haushaltsführung

beinhaltet insbesondere:

1. Einkaufen für den täglichen Bedarf
2. Zubereitung einer Mahlzeit
3. Reinigung der Wohnung
4. Botengänge (z.B. Post, Arzt, Apotheke, ...)
5. Wäschepflege
6. Betten beziehen
7. sonstige hauswirtschaftliche Verrichtungen

Beispiel:

Zubereitung einer Zwischenmahlzeit, z.B. Frühstück oder Abendbrot (Brot schmieren, Tee kochen, etc.)

Hausbesuchspauschale

Werden Leistungen nach § 37 SGB V und § 36 SGB XI nebeneinander vom gleichen Pflegedienst erbracht, wird die Hausbesuchspauschale den Kranken- und Pflegekassen je hälftig berechnet. In den Fällen, in denen ausschließlich körperbezogene Pflege und hauswirtschaftliche Versorgung nach dem SGB XI erbracht wird, erfolgt die Zuordnung der Hausbesuchspauschale für den Hausbesuch ausschließlich zum SGB XI.

Die Hausbesuchspauschale bzw. die halbe Hausbesuchspauschale ist maximal dreimal täglich nur im Zusammenhang mit erbrachten und abrechnungsfähigen Dienstleitungen abrechnungsfähig. Vertragliche Regelungen nach dem SGB V bleiben hiervon unberührt. Bei gleichzeitiger Pflege mehrerer Personen in einer Wohnung ist sie nur einmal abrechnungsfähig.

Pflegeeinsätze nach § 37 Abs. 3 SGB XI

beinhaltet insbesondere:

1. Beratung
2. Hilfestellung
3. Kurzmitteilung